



ANZEIGE ÜBER ARBEITSSTÖRUNG/EN

Name des Betriebs

Adresse des Betriebs

Name und Erreichbarkeit der Ansprechperson im Betrieb
Telefon
Telefax
Mobile
E-Mail

Am Anzeigetag beschäftigte Arbeitnehmende
Gesamtzahl
davon Baustellenpersonal
..... kfm. Personal
..... Auszubildende
davon von Störung betroffen / an Störung teilnehmend

Von Störungen betroffene/r Betriebsteil oder Baustelle

Grund und Beschreibung der Störung

Art der Störungen (strafrechtliche Relevanz) Rückseite beachten
 Hausfriedensbruch StGB 186 Drohung StGB 180
 Sachbeschädigung StGB 144 Nötigung StGB 181

Polizei benachrichtigen Ja, Datum Nein

Medienkontakt Ja, mit Nein

Beginn der Störung Datum Uhrzeit

Ende der Störung Datum Uhrzeit

Datum Unterschrift

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 144

Sach-
beschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

³ Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

Art. 180

Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

- a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder
- a^{bis}.¹¹⁵ die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder
- b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.¹¹⁶

Art. 181

Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 186

Hausfriedens-
bruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden unfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.